

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 62/0051/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	06.11.2019
		Verfasser:	Dez. III - FB 62/22
Straßenrechtliche Widmung eines Teilstücks der Pauwelsstraße			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.11.2019	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg, die Pauwelsstraße klarstellend im neu gestalteten Einmündungsbereich in die Forckenbeckstraße dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 471 tlw., 468 tlw. und 440).

Der Gemeingebrauch an der Verkehrsfläche wird nicht beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Die Pauwelsstraße ist im neu gestalteten Einmündungsbereich in die Forckenbeckstraße endgültig hergestellt worden (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 471 tlw., 468 tlw. und 440). Es sind somit die Voraussetzungen zur Widmung der Verkehrsfläche erfüllt.

Die Pauwelsstraße ist daher klarstellend dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) – Gemeindestraße/Hauptverkehrsstraßen u.a. - zu widmen. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Anlage/n:

1 Übersichtsplan